

# HAUSORDNUNG DES LANDTAGS RHEINLAND-PFALZ

vom 21. Februar 2018

Aufgrund von Artikel 85 Abs. 3 Satz 4 der Landesverfassung erlasse ich folgende Hausordnung:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für folgende Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke, soweit sie der Verwaltung des Präsidenten des Landtags unterstellt sind. Dabei handelt es sich um:

1. den Plenarsaal des Landtags Rheinland-Pfalz einschließlich der Lobby in der Steinhalle des Landesmuseums (Schießgartenstraße),
2. das Landtagsgebäude einschließlich der Kavaliergebäude (Platz der Mainzer Republik 1),
3. das Abgeordnetengebäude (Kaiser-Friedrich-Straße 3),
4. das Isenburg-Karree (Diether-von-Isenburg-Straße 1),
5. die Fraktionsräume im Dienstgebäude Kaiser-Friedrich-Str. 1 (Kaiser-Friedrich-Str. 1),
6. das Büro des Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und des Beauftragten für die Landespolizei (Kaiserstraße 32),
7. die Räume des Archivs und der Bibliothek (Deutschhausplatz 3),
8. die Landtagstiefgarage (Platz der Mainzer Republik 1),
9. die Tiefgarage des Landtags im Abgeordnetengebäude (Kaiser-Friedrich-Straße 3) mit den dazugehörigen Hof- und Außenflächen.

## § 2 Zutritt zum Landtag

Außer den Personen, die in amtlicher oder dienstlicher Eigenschaft Zutritt zum Landtag haben, dürfen sich im Landtag aufhalten:

1. Personen, die vom Landtag oder seinen Organen als Gäste eingeladen sind oder denen der Präsident oder seine Beauftragten dies allgemein oder im Einzelfall gestattet haben,
2. Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe des § 3.

In jedem Fall haben sich die betreffenden Personen beim Pforten- und Empfangsdienst des Landtags anzumelden.

## § 3 Besucherinnen und Besucher

- (1) Besucherinnen und Besuchern und sonstigen Personen (z. B. Nutzungsberechtigten Dritten) sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Veranstaltungen wird im Einzelfall mit Genehmigung des Präsidenten oder seiner Beauftragten Zutritt zum Landtag gewährt. Sie haben auf Verlangen an der Pforte den Zweck des Besuches anzugeben und sich auszuweisen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die sich in Begleitung eines Mitglieds des Landtags oder einer Bediensteten bzw. eines Bediensteten der Landtagsverwaltung oder der Fraktionen befinden. Die Fraktionen entscheiden über den Zutritt von Gästen und anderen Personen zu den Räumen, die ihnen nach § 2 Abs. 6 Fraktionsgesetz zur Nutzung überlassen sind.
- (2) Besuchergruppen erhalten Zutritt nur in Begleitung eines Mitglieds des Landtags oder einer Beauftragten oder eines Beauftragten des Präsidenten.
- (3) Besichtigungen der Landtagsgebäude sind nur mit Genehmigung zulässig; für Besichtigungen in Begleitung eines Mitglieds des Landtags gilt die Genehmigung als erteilt.
- (4) Besucherinnen und Besucher erhalten für die Dauer ihres Aufenthalts im Landtag (insbesondere § 1 Nr. 1 der Hausordnung) vom Pforten- und Empfangsdienst bzw. vom Besucherdienst des Landtags einen Besucherausweis, der offen zu tragen ist. Beim Verlassen des Landtags ist dieser zurückzugeben.

## § 4 Besucher- und Sicherheitsausweise

- (1) Die Besucher- und Sicherheitsausweise werden von der Abteilung Z „Zentralabteilung“ ausgestellt. Sie sind gültig, wenn sie mit einem Dienstsiegel versehen und vom Präsidenten des Landtags, von der Direktorin beim Landtag oder von der Abteilungsleitung Z unterschrieben sind. Die Ausweise sind nummeriert. Näheres regelt eine entsprechende Verfügung.
- (2) Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte von Fremdfirmen und sonstige Personen haben den Ausweis beim Betreten der Landtagsgebäude immer und offen zu tragen. Bei den übrigen Personengruppen besteht die Verpflichtung nur an Sitzungstagen des Landtags und seiner Ausschüsse.

## § 5 Allgemeines Verhalten im Landtag

- (1) Im Landtag sind Ruhe und Ordnung zu wahren, insbesondere hat sich jeder so zu verhalten, dass die Funktionsfähigkeit des Parlaments nicht gestört oder gefährdet wird. Flugblätter und Informationsmaterial dürfen nicht verteilt sowie Spruchbänder nicht gezeigt werden; Ausnahmen gelten nach vorheriger Genehmigung durch den Präsidenten oder seiner Beauftragten für Veranstaltungen Dritter im Landtagsgebäude.
- (2) Das Mitbringen von Tieren in die Landtagsgebäude ist untersagt. Diese Regelung gilt nicht für Behindertenbegleithunde (z. B. Blindenhunde etc.).

## § 6 Nichtraucherschutz

- (1) In allen Gebäuden und Dienstfahrzeugen des Landtags ist das Rauchen nach Maßgabe des Nichtraucherschutzgesetzes verboten.
- (2) Außerhalb der Gebäude darf geraucht werden. Zigarettenreste sind in die dafür vorgesehenen Aschenbecher zu werfen.
- (3) Personen, die trotz des Verbots rauchen, werden darauf hingewiesen, dass sie eine ordnungswidrige Handlung begehen, die nach den Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes bußgeldbewehrt ist. Sie werden aufgefordert, das Rauchen unverzüglich einzustellen oder das Gebäude zu verlassen.

## § 7 Sitzungen des Landtags und seiner Organe

- (1) Während der Plenarsitzungen haben neben den Mitgliedern des Landtags und den vom Präsidenten zugelassenen Bediensteten der Landtagsverwaltung sowie den Mitgliedern der Landesregierung und den von ihnen benannten Beauftragten nur Personen Zutritt zum Plenarsaal, denen der Präsident oder seine Beauftragten dies allgemein oder im Einzelfall ausdrücklich gestattet haben (§ 41 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtags).
- (2) Zur Besuchertribüne haben bei Plenarsitzungen nur solche Personen Zutritt, die im Besitz einer Eintrittskarte oder eines Besucherausweises sind bzw. Personen, denen der Besucherdienst den Zutritt ausdrücklich erlaubt hat.
- (3) Auf der Besuchertribüne sind Beifalls- und Missfallensbekundungen nicht gestattet.
- (4) Geräte zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten oder seiner Beauftragten benutzt werden. Die

Genehmigung gilt bei öffentlichen Sitzungen des Landtags von der Presstribüne für die bei der Landespressekonferenz akkreditierten Journalistinnen und Journalisten als erteilt. Dem Südwestrundfunk (SWR) sind Ton- und Bildaufnahmen im Plenarsaal gestattet.

- (5) Zu den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Unterausschüsse sind die Presse und sonstige Zuhörende zugelassen, soweit die Raumverhältnisse es gestatten. Aufnahmen in Bild und Ton sind zulässig; sie können von der Ausschussvorsitzenden bzw. dem Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden im Einzelfall insbesondere beschränkt oder untersagt werden, wenn durch die Aufnahmen der ordnungsgemäße Verlauf der Sitzung oder sonstige schutzwürdige Belange gefährdet würden. Die Bestimmungen des Untersuchungsausschussgesetzes bleiben unberührt.
- (6) Das Mitbringen von Waffen und gefährlichen Gegenständen in die Landtagsgebäude ist grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen, insbesondere Regelungen für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Einsatz, entscheiden der Präsident oder im Eilfall die von ihm Beauftragten.
- (7) Gegenstände wie Mäntel, Schirme, Koffer und Taschen sowie Kameras, Tonaufzeichnungsgeräte, Ferngläser und Mobiltelefone dürfen nicht mit auf die Besuchertribüne genommen werden; sie sind an der Garderobe abzugeben. Das Ordnungspersonal kann die Mitnahme von Handtaschen gestatten; die Gestattung der Mitnahme kann von einer vorherigen Kontrolle abhängig gemacht werden.
- (8) Das Entgegennehmen und Führen von Gesprächen mittels Mobiltelefonen im Plenarsaal und in den Ausschusssitzungsräumen ist zu unterlassen.
- (9) Absätze 1 bis 4 und 6 bis 8 gelten für die öffentlichen Sitzungen von Ausschüssen entsprechend.

## § 8 Beauftragte des Präsidenten/Ordnungspersonal

- (1) Die Beauftragten des Präsidenten und das Ordnungspersonal können diejenigen Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um Gefahren für die Funktionsfähigkeit des Parlaments abzuwehren. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Im Übrigen gilt für polizeiliche Maßnahmen das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz. Insbesondere sind die Beauftragten des Präsidenten und das Ordnungspersonal befugt, die Personalien von Störerinnen und Störern festzustellen, sie aus dem Landtag zu weisen und erforderlichenfalls unmittelbaren Zwang, insbesondere zu ihrer Entfernung aus dem Landtag, anzuwenden.
- (3) Beauftragte des Präsidenten sind:
  1. die Direktorin beim Landtag,
  2. die Abteilungsleitungen,
  3. die Referentinnen bzw. Referenten des Parlamentarischen Dienstes und des Wissenschaftlichen Dienstes,
  4. die bzw. der Beauftragte für den Geheimschutz und die Sicherheit,
  5. die Pressereferentin bzw. der Pressereferent des Landtags, soweit Journalistinnen und Journalisten betroffen sind,
  6. die Chefin bzw. der Chef des Protokolls des Landtags,
  7. die Leiterin bzw. der Leiter des Besucherdienstes des Landtags.
- (4) Zum Ordnungspersonal gehören:
  1. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pforten- und Empfangsdienstes,
  2. die Beschäftigten externer Sicherheitsdienste,
  3. die Bediensteten des Sitzungsdienstes,
  4. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, soweit der Präsident um Amtshilfe ersucht hat.

Im Bedarfsfall sind alle Bediensteten der Landtagsverwaltung berechtigt, die Aufgaben des Ordnungspersonals wahrzunehmen. Das Ordnungspersonal untersteht der Weisung des Präsidenten.

## § 9 Abweichungen von dieser Hausordnung

Der Präsident kann in besonderen Fällen von dieser Hausordnung abweichende Anordnungen treffen. Insbesondere kann er die Zutrittsberechtigung von Besucherinnen und Besuchern sowie Besuchergruppen einschränken.

## § 10 Straf- und Bußgeldvorschriften

Verstöße gegen diese Hausordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Wer durch einen solchen Verstoß die Tätigkeit des Landtags hindert oder stört, wird nach § 106 b des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Verhängung von Geldbußen und Strafen nach anderen Vorschriften sowie die Anordnung sonstiger, sich aus dem Hausrecht ergebender Maßnahmen (z. B. Hausverbot) bleiben unberührt.

## § 11 Überlassung von Räumen an Dritte

Über die Überlassung von Räumen des Landtags an Dritte entscheidet der Präsident oder die vom Präsidenten nach den Richtlinien für die Vergabe von Räumen des Landtags benannten Personen. Die Überlassung kann von besonderen Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

## § 12 Zusätzliche und ergänzende Anordnungen

Der Präsident des Landtags kann zusätzliche und ergänzende Anordnungen – insbesondere für die Nutzung der Bibliothek und des Archivs – erlassen.

## § 13 Tagungen außerhalb des Landtags

Bei Tagungen des Landtags oder seiner Organe außerhalb des in § 1 genannten Geltungsbereichs gilt diese Hausordnung entsprechend; sie ist im jeweiligen Tagungsgebäude auszuhängen.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit der Bekanntmachung durch Aushang am 21. Februar 2018 in Kraft.

Mainz, 6. Februar 2018



Hendrik Hering  
Präsident des Landtags